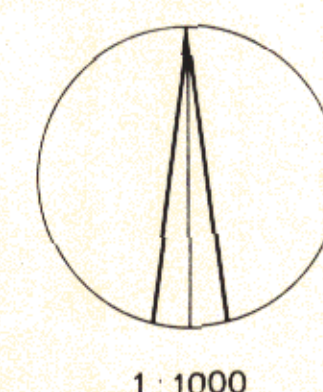




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 BAUGRENZE
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 BRÜCKEN
 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 REINE WOHNGEBIETE
 GEWERBEGBIETE
 SONDERGEBIETE
 LADENGBIETE
 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 ZWINGEND
 GRUNDFLÄCHENZAHLE
 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE
 OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 STELLPLÄTZE
 GARAGEN
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
 MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
 OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
 VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET
 VORHANDENE BAUTEN
- z.B. II
 z.B. ①
 z.B. GRZ 0,3
 z.B. GFZ 0,4
 z.B. 2W
 g
 St
 Gg
 z.B. 0-275
 z.B. 0-275

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 12. Oktober 1970

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 1271) zulässig.
 2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 3. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis, für den Anschlag der Flurstücke 526, 1227 und 1228 der Gemarkung Langenhorn an die Fibigerstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
 4. Im Gewerbegebiet auf den Flurstücken 1224 und 1193 der Gemarkung Langenhorn sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 BEBAUUNGSPLAN
 LANGENHORN 4
 BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 432

Feldvergleich vom Dez. 1968
Kontroll- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bau- und Wohnungswesen
 Landesplanungsamt
 Hamburg 56, Stadtwirtschaftsamt
 Tel. 54 10 08

Auf Grund des Bundesbaugesetzes
 vom 23. Juni 1960 (BGBI. S. 341)
 Archiv 23583 A

LANGENHORN 4

Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 4

Vom 12. Oktober 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 4 für den Geltungsbereich Langenhorner Chaussee — Am Ochsenzoll — Querpfad — Stockflethweg — Ostgrenze des Flurstücks 2979 der Gemarkung Langenhorn — Bahnanlagen — Foßberger Moor — Fibigerstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 526, 1227 und 1226 der Gemarkung Langenhorn an die Fibigerstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
4. Im Gewerbegebiet auf den Flurstücken 1224 und 1193 der Gemarkung Langenhorn sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Oktober 1970.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 50

Vom 12. Oktober 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigster Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 50 für den Geltungsbereich Langenhorner Chaussee — Nordgrenze des Flurstücks 466, über das Flurstück 466 bis zur Nordgrenze des Flurstücks 842, Nordgrenze des Flurstücks 842, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 465 der Gemarkung Langenhorn — Theodor-Fahr-Straße — Max-Nonne-Straße — Südgrenzen

der Flurstücke 4959 und 5543 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Oktober 1970.

Der Senat